

Ab Freitag, d. 1. August 1919

Kellnerstrasse 20 **Alte Promenade 11a**
 Fernruf 1234. Fernruf 5738.

„Ein Hochzeitsmorgen“
 Liebesroman in 4 Akten
 Hauptrolle: **Magda Simon.**
 Die „H.H.H.“ schreibt: „Die Hochzeitsmorgen“ ist einer jener Filme, die bezaubern, wie ein launiges deutsches Volkslied das Herz in Fesseln schlägt.
Peukert, Paul Müller, Wagner
 in dem Sakt Lustspiel
„Ein intimes Souper“
 Morgen letzter Tag!
 „Tiefeland“
 Drama in 5 Aufzügen, Regie v. d. Kammerlängerin L. Fiedlitz.

„Die Waise“
 Drama in 5 Abteilungen nach der deutschen Fassung des Schauspiels „Die Waise von Lowood“ von **Charlotte Birch-Pfeiffer** mit **Hilde Wörner** in der Hauptrolle.
 Morgen letzter Tag!
Veritas vincit
 Die Wahrheit siegt.

Freier Handel

Seefischen, Räucherwaren usw.
 ab 1. August.

Verkauft an jedermann von täglich frisch eintreffenden Sendungen. Der Versand nach auswärtig geschieht prompt zu den kulantesten Bedingungen. — Für Händler Vorzugs-Preise. Gef. Vorbestellungen rechtzeitig erwünscht.

Friedrich Krahrmer, Fisch- und Seefisch-Handlung, Halle a. S., Fischerplan 3.
 Fernsprecher 6205. Ältestes Spezialgeschäft am Platze.

Apollo-Theater
 Täglich abends 8 Uhr
 Der fidele Bauer
 Operette von Leo Fall
 Uraufführung 1917

Walhalla-Theater
 Operetten-Theater
 Anfang 1/8 Uhr
 Operetten-Gastspiel
Felix Meinhardt
 Größter Lausitzer
Die oder Keine
 Musik von Walter u. Ludwig
 Kasse von 10—1/2 u. 4—1/2

Thalia-Theater. Gelastr. 42a
 Telefon 6818.

Im Monat August 1919 täglich abends 7 1/2 Uhr
 Gastspiel des **Battenberg-Theaters, Leipzig** Paul Baumgarten.
„Verlorene Töchter“
 Lebens- und Sittenbild in 4 Akten von Thilo Schmidt und Heinrich Hillmar.
 (Über 100 aufeinanderfolgende Vorstellungen am „Battenberg-Theater“ in Leipzig.)
 Zur Aufklärung, Belehrung und Warnung für alle deutschen Frauen u. Mädchen.
 Für Jugendliche unter 16 Jahren kein Zutritt.
 Karten-Vorverkauf in den Zigarrengeschäften Nowack & Schmidt, Gelastr. 22, C. Fehling, Gr. Ulrichstrasse, Ecke Alte Promenade und Herbergstrasse, Ecke Königsr.

Reederei A. P. Möller, Kopenhagen.
 Mærsk-Dampfer
Levante-Dienst.

Erste Abfahrt: **Hamburg/Konstantinopel und Transitplätzen**
 D.: „Laura Mærsk“, ladebereit zirka 7. August.
 Zweite Abfahrt voraussichtlich
 D.: „Elisabeth Mærsk“, ladebereit zirka Ende August.

Wilhelm Boelsterli & Co., E. M. H. M., Hamburg, Ferdinandstr. 5, Telegramm-Adresse: „Boelsterli“.
 Näheres wegen Fracht auch durch **Ernst Köhnen, Hamburg 5**, Tel.-Adr.: „Schiffersböken“.

Blusen, weiß und bunt, Untertaillen, weißen Schürzen.
 Damend- und Gold-Besuche-Perlecut.
 feine Damen- und Kinder-Strümpfe.
G. Liebermann, Gelestr. 42.

Stadt-Theater
 Donnerstag, 31. Juli
 Anfang 7 1/2, Ende nach 9 1/2
Stain unter Stein
 Schauspiel in 5 Akten
 von **Georg Kaiser**
 Regie **Martha.**

Walhalla-Theater.
 Sonntag, den 3. August, 11 1/2 Uhr mittags
Heimatspiel
 mit Gesangsbeigaben u. lebenden Bildern
 Dichtung von **Elisabeth Postler-Halle**
für unsere Gefangenen
 zu Gunsten des Volksbundes der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen,
 Zweiggruppe Halle
 unter Mitwirkung der früheren 1. Altistin vom Stadttheater Halle
Rose Sebald-Berlin.
 Lieder mit Harmonium- u. Harfenbegleitung
Käthe Weber, Halle, Martha Hentschel, Halle, Jonas, Halle.
 Eintrittskarten zu 3.—, 2.50, 2.—, 1.50 und 1.— Mk.
 bei **Heinrich Rothemann, Gr. Ulrichstr. 83, Juwelier-Titel, Schmeerstraße 12, Walhalla-Theater, Saalfeld, Papierhandlung, Sorbenerstraße 15.**

HALLESCHES PAKETFAHRT
Zillmann & Lorenz
 Beförderung von Reisegepäck von und zu allen Zügen.
Auf Wunsch Besorgung von Fahrkarten u. Gepäckreisen.
 Reisegepäckversicherung.

Bahnamtliche An u. Abfuhr von Gütern der Eilgutabfertigung u. Halle-Hertzdorfer Bahn.
 Fernspr. 6053 u. 6055.

Zoo.
 Donnerstag, 31. Juli, abends 7 1/2 Uhr
Konzert
 von der Kapelle des Kaiserlichen Hoftheaters
 O. Haupt, Kapellmeister
 für Orgelwerke: 1. u. 2. von 7 Uhr abends
 70 Stg., Stüber 50 Stg.
 Eintritt- u. Abonnement an A. Abendsonnenstr. 12

Hippodrom
 Wintergarten
 Magdeburgerstr. 66. Mr. Georg Arndt. Fernspr. 2155.
 Ausser dem täglichen Variete-Programm
täglich Damen-Ringkampf.
 Heute Mittwoch
Ehren-Abend
 für den Ringkämpfer **Herrn Paul Schaalé.**

Weiter ringen:
Vere Tarnow geg. **Edelgard Ranenstein**
Agnes Walter gegen **Emmi Winter**
Erna Hohenfels gegen **Aenne Elmert**
 Am **Donnerstag** abends finden die spannenden, interessanten und darum **ausserordentlich wichtigen**
Entscheidungs- u. Schlusskämpfe
 sowie **anschliessend Preisverteilung** statt.
 Ausserdem ringen:
Agnes Walter gegen **Aenne Elmert**
Emmi Winter gegen **Hilde Gerland**
Erna Hohenfels gegen **Clara Waldau**
 Man sichere sich rechtzeitig Plätze!!
 Vorverkauf mittags v. 11 1/2—1 Uhr an der Kasse des Wintergartens. — Kassenöffnung 7 Uhr abends.
 Im **Garten** täglich bei gutem Wetter
Reit- und Sportfest.
 Für Kinder bedeutend ermässigte Preise.

Bio
 Gr. Ulrichstrasse 57.

Paul Langenscheidt's
 berühmter Roman
Arme kleine Eva!

§ 218: Das Verbrechen gegen das keimende Leben.
 Eine Kulturschöpfung von tragischer Größe in 6 Akten.
 Kassenöffnung 8 Uhr.
 Kinder haben keinen Zutritt.

Alte Promenade 11a.
 Morgen, Donnerstag, unwiderruflich **letzter Tag**
Veritas vincit
 Vorstellungen um 5 und 8 Uhr.
Alle Vorzüge aufgehoben!

Geb. Bethmann
 Werkstätten für Wohnungskunst
 Halle a. d. S. Große Steinstraße 79-80.
 Kunstgewerbe Stoffe, Teppiche, Gardinen.

Moderne Herren- u. Frauen-Anzüge
 sowie Damenkostüme nach Maß bei beher und schneller Ausführung von 250.— an
Fritz Schönwäcker & Sohn, Herren- und Damen Schneider, G. Ulrichstr. 2 b., Telefon 6.
 Wenn Besuch mit Auswahl erwünscht, bitte Barn.

Wratzke u. Steiger, Poststr. 9/10.
 Juwelen — Gold — Silber.

Moderne richtig sitzende **Augengläser** verschiedener Konstruktion
Otto Unbekannt
 Gr. Ulrichstr. 1a.

Stadtlingsfeld (Vorder-Rhön).
 Gute Verpflegung in walddreicher Gegend.
Max Hodermann. Hotel Deutsches Haus.

Altrenommierte Möbel-Fabrik
C. Hauptmann
 Kl. Ulrichstrasse 35a und b.
Wohnungs-Einrichtungen.

Vom 1. August ab 5 Wochen vorverkauft
Dr. Beileites.

Die Verlobung unserer Tochter **Gerda** mit dem **Leutnant im freiw. Landesjägerkorps Herrn Hermann Rauchfuss** geben wir hiermit bekannt.
 Rittergut Schinne (Altmark), im Juli 1919.
Dr. Wilke und Frau Susanna geb. Krüger.

Meine Verlobung mit Fräulein **Gerda Wilke**, Tochter des Herrn Rittergutsbesitzers **Dr. Wilke-Schinne** und seiner Frau **Gemahlin Susanna geb. Krüger**, zeige ich hierdurch an.
 Torgau, im Juli 1919.
Hermann Rauchfuss, Leutnant im freiw. Landesjägerkorps, V. Abl.

Am **Dienstag** morgen 3 Uhr entschließt sich ein ruhige nach einem arbeitsreichen Leben unsere Liebe, gute Mutter, Schwieger- und Grossmutter, **Frau Rentier Albertine Beil** geb. **Bähr** im vollendeten 78. Lebensjahre.
 Um stilles Beileid bitten zugleich im Namen aller Hinterbliebenen
Ludwig Beil.
 Ennewitz, den 23. Juli 1919.
 Die Beerdigung findet **Freitag**, den 1. August, nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Weissbier-Hallen.
 Ab **Donnerstag**, den 31. d. Mts.,
Neue Kapelle.

Der B...
 reals effe...
 und 3...
 den und...
 gegenwärt...
 wirtshaft...
 Revolutio...
 auf die...
 politisch...
 Einseitig...
 nicht unse...
 Genossens...
 schänden...
 schler, die...
 Querschni...
 freizeiten...
 es nicht...
 schäufel...
 S...
 von j...
 elenberas...
 Der...
 pedagog...
 den inner...
 Genossens...
 schenkte...
 medien...
 freizeiten...
 der be...
 schäft...
 S...
 diese die...
 durchge...
 Wor...
 gründung...
 1918...
 unjere...
 m...
 Lambund...
 cons...
 S...
 te...
 leine Mu...
 schen...
 j...
 hierin...
 Gedächtn...
 le...
 w...
 San...
 Zier...
 Ter...
 hen an d...
 nächsten...
 Winter...
 dem ge...
 mich...
 wendigen...
 schü...
 unbeding...
 schen...
 f...
 Schön...
 den...
 m...
 1...
 j...
 einem...
 Stück...
 noch...
 40...
 Ern...
 g...
 werden...
 auf...
 Die...
 näch...
 bes...
 16...
 den...
 h...
 Gen...
 g...
 boh...
 Desti...
 Pol...
 W...
 E



Der Verband Halle-Züricher der Deutschen Reichsfechtvereine...

Ranglist für innere Mission. Die Hauptvorfrage auf dem...

Der Zentralvorstand des Gustav Wolff-Vereins war am...

Pastor Gerlach über die Jungfrau-Maria-Statue. Aus...

Ein Entwurf über die gesetzliche Regelung der Arbeitstätigkeit...

Mitteldeutsche Kommunalliste. Wie weisen unsere...

Der Ausbau des vereinigten Fechtenswerkes erhält im...

Veranstaltungen. Morgen, Donnerstag finden nachmittags...

Die „Kantabri Wilhelm“. Die langjährige Nachbarsin der...

Einfrühstücksmesse. In vergangener Nacht wurde in...

ein Paar fast neue Damenhalbschuhe gestohlen. Der Täter ist...

Eigentümer gestohlen. Am 28. Juni hat ein junger Mensch...

Leichnam. Am 28. d. M. wurde eine unbekante weibliche...

Stadthüter. Heute Mittwoch, abends 7 Uhr, wird...

Verband der Krankenkassen im Bezirk der Landes-Versicherungs-Anstalt Sachsen-Anhalt...

Die Verörterung über das verlassene Geschäftshaus...

Die Disziplin der Arbeitstätigkeit...

Der Ausbau des vereinigten Fechtenswerkes...

Veranstaltungen. Morgen, Donnerstag finden nachmittags...

Die „Kantabri Wilhelm“. Die langjährige Nachbarsin der...

Einfrühstücksmesse. In vergangener Nacht wurde in...

Einfrühstücksmesse. In vergangener Nacht wurde in...

maßige Ausübung des Passionswerks im Winter...

Der Verband der Krankenkassen im Bezirk der Landes-Versicherungs-Anstalt Sachsen-Anhalt...

Die Verörterung über das verlassene Geschäftshaus...

Die Disziplin der Arbeitstätigkeit...

Der Ausbau des vereinigten Fechtenswerkes...

Veranstaltungen. Morgen, Donnerstag finden nachmittags...

Die „Kantabri Wilhelm“. Die langjährige Nachbarsin der...

Einfrühstücksmesse. In vergangener Nacht wurde in...

Einfrühstücksmesse. In vergangener Nacht wurde in...

Einfrühstücksmesse. In vergangener Nacht wurde in...

Einfrühstücksmesse. In vergangener Nacht wurde in...

Einfrühstücksmesse. In vergangener Nacht wurde in...

Provinz Sachsen

Verkehr. 29. Juli. (Einige Reize aus der Gasse...

Schiffen. 29. Juli. (Unglück. In ein Schiff der...

Magdeburg. 29. Juli. (Abbruch der Hühnerheide...

Sondershausen. 29. Juli. Da die Wildschützerei...

Essau. 30. Juli. (Zum dritten Male ent-

Reha (S.-A.). 29. Juli. (Vergiftung. Der Reichs-

Landwirtschaftliche Maschinen zur Ernte

sofort ab Lager lieferbar.

Garbenbinder
Etsch & Widina.

Weichfaser-Bindegarne

Enth-Ableger

Enth- u. Hava-Grasmäher
mit und ohne Sandablage.

Gabelheuwender

Wolfsche Motordrescher

Göpel Dreschmaschinen

Getreide-Reinigungsmaschinen

Düngerstreuer
"Criminal-Definita",
2 bis 4 Meter Ertragsbreite, mit und ohne
Langabfuhrvorrichtung, mit Goliath und mit
leichter Steue, sowie sämtliche einschlägigen
landwirtsch. Maschinen u. Geräte.

Drehstrom-Elektromotoren
220/380 Volt.

Landwirtsch. Maschinenfabrik
G. m. b. H.,
Neuhaldensleben,
Telephon: 61. :: Bülfringstr. 4-6.

Dampf- und Motordreschmaschinen

In allen Größen

Getreidemäher
Grasmäher
Heurechen
Schwadwender
Drillmaschinen

Walzen, Eggen
Kultivatoren
Pflüge, ein- und
mehrscharig
Rübenheber
Kartoffelroder
Kartoffelsortierer
Jauchefässer
Jauchepumpen
Obstpressen
Häckselmaschinen
sofort lieferbar

Witt & Krüger, Halle.
Reparaturen werden prompt und sachgemäß ausgeführt.

Oel- und Samenbau

Die Preise für die Ernte 1920 sind erhöht für 100 kg auf:

Raps . . . 115.— Mk.	Rüben . . . 110.— Mk.
Mohn . . . 125.— "	Dotter . . . 90.— "
Leinfaat . 100.— "	Senf . . . 90.— "
Hauf . . . 80.— "	Heberich . 70.— "

Stichtofflieferung für den Herbstanbau. Für jeden ha möglichst 80 kg, soweit die Verhältnisse erlauben. Oelkuchenlieferung. 40 kg auf abgetriebene 100 kg Saat; Erdbüdung auf 50 kg wird angerechnet.

Reichsanspruch für pflanzliche und tierische Öle und Fette
Ernte-Abteilung: Berlin NW. 7, Unter den Linden 65 a.

Achtung! Landwirte u. Großgartenbesitzer

Pack-ihn!

die ideale vollkommenste glänzend bewährte
Hamsterfalle



Ohne Köderung! Einfachste Handhabung
Man verlange Prospekte und Zeugnisse.

Schmidt & Spiegel
Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen.

Maschinenindustrie für Landwirtschaft
Georg Gassenheimer G. m. b. H.
Halle a. S., Forsterstr. 39,
empfehlen ihr reichhaltiges Lager in

Häckselmaschinen
für Hand- und Kraftbetrieb in verschiedenen Größen u. Ausführungen
Mässige Preise.
Weltbestehende Garantie.

Bindegarne
für Mähmaschinen und Strohpressen,
Garbenbänder mit Holzklötzchen,
wasserdichte Wagen- u. Diemenplanen, Ertragsplanen,
wollene und wasserichte Pferdedecken,
Arbeiter-Schiffdecken, Strohsäcke,
Getreide-, Zwiebel- u. Kartoffelsäcke
empfehlen
Bernhard Sagatz, Ascherleben 142
Säcke-, Planen- und Deckenfabrik.
Das Ausbessern von Planen und Säcken wird
gut und sauber besorgt.

M. Gantzer & Co.
Fennrl 18883. Leipzig, Brandenburgerstraße.
Anfertigung und Vertrieb von
wasserdichten Segeltuch-Planen
jeder Art und Größe.
Planen-Reparatur- u. Verleihanstalt
Pferdedecken, Futterbeutel, Tränkeimer
Billigste Preise! Schnellste Lieferung!

Frühkartoffeln
kauft jeden Bollen und erbitet Angabe
Gl. Pforte, Halle a. S.,
Königsstraße 75.
Zulass. a. Handel mit Frühkartoffeln Magdeb. 13. 6. 19 9r. 3 909

Zur Herbstsaat
empfehle
**Inkarnathlee, Lupinen, Spörgel,
Seradella, Stoppelfrühenamen,
Esparfette, Bokharallee**
Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.

Millimors
die Idealbazillen zum Hervorrufen von tödlichen Seuchen und Massensterben bei
Ratten, Hausmäusen, Feldmäusen, Hamstern
Billig! Mk. 1.50 pro Bohre, einfache Handhabung!
In jeder Apotheke und Drogerie zu haben.
Wo nicht erhältlich, wende man sich direkt an uns unter Hinweis auf dieses Angebot. Die Herstellung in eigenem Laboratorium durch Fachleute bürgt für die Güte des Präparates! Im Sommer 1918 bei der großen Mäuseplage im Elsaß durch verschiedene Behörden mit bestem Erfolge angewandt!
— Nachahmungen weisen man zurück! —
Millimors chem. hakt. Laboratorium Karlsruhe, Herrenstrasse 15.

Acht Stück schwere Pferde,
darunter ledig Eänen, 3 bis 6 jährig, und vier schone 3 jährige
Zugochsen,
Sopfleber, verkauft
H. Boyde, Bredna. Tel. Nothjch 42.

Die verkürzte Arbeitszeit und der herrschende Arbeitermangel bedingt vermehrte Heranziehung von **Maschinen zur Ernte** und empfehlen wir deshalb ab Lager:

Getreiderechen	Motorpflüge
Gabelheuwender	Lokomobilen
kombinierte Heu- und Schwadwender	Motor- und Dampftröschmaschinen
Mähmaschinen	Strohpressen f. Garn u. Draht
Rübenheber	Höhenförderer
Kartoffelerntemaschinen	Bindegarn.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen
Central-Ankaufstelle
für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
Halle/Saale, Morseburgerstr. 17/19. Tel. 7881.
Zweigstellen:
Halberstadt, Nordhausen, Zerbst, Neuhaldensleben,
Königsstr. 35, Bismarckstr. 4b, Bahnhofstr. 90, Bahnhofstr. 23,
Tel. 192, Tel. 1873, Tel. 408, Tel. 302.

la. Wagenfett
zu Mk. 65.— pro Zentner netto, sowie alle
Maschinen-, Motoren- u. Zentrifugendle
liefert preiswert
G. Schober, Oelgroßhandlung, Halle a. S.

Übernahme von
Lohnpflug-Arbeiten,
Schälen, Eggen, Grubbern, Mähen, Treiden.
Hansa-loyd-Motorpflug-Vertrieb,
Halle a. S., Magdeburgerstr. 60.
Fennrl 5427.

Wir kaufen:
Edellobt, alle Sort. Falllobt,
Hollunderbeeren
in jeder Menge und erbiten Angebote.
Anhaltische
Gemüse- u. Obstverwertungs-Gesellschaft m. b. H.
in Osmarsleben bei Witten in Anhalt.
Telegr.-Adr.: Ago, Güttenanbahn. Fernspr.: Gütten 37.

Motorpflüge, Hansa-loyd, W. d. a. Pöhl, prompt prolav. Liefer. Albrecht, Halle 8, Leipzigerstr. 7.
Graß- u. Klew-Mähmaschinen, erprobte Fabrikate, gibt ab
Karl Schopp, Maschinen-Fabrik, Hünern a. E.

Alle Ausführungen
Börsche, Leipzigstr. 54 (Hofgäude) am Riebeckplatz. Wasserwerk, Tel. 117.

Binde- und Pressengarn
prima Hanfware
billigst sofort ab Lager.
Norddeutsche Handels-Gesellschaft, Geestemünde.

in jeder Höhe monatl. Rückzahl. vertriehen sofort
H. Blume & Co., Hamburg 3

Landwirtsch. Gebrauchsgegenstände
Senfen, Eggen, Motor- und andere Pflüge, Sichel, Spaten, Hacken, Schläuche, Verriegelungsartitel, Pumpen, Wagen aller Art können Sie erfolgreicher suchen und anbieten durch eine Anzeige in der deutschnationalen

Halleschen Zeitung
Landeszeitung für die Provinz Sachsen,
für Anhalt und Thüringen
Halle a. S., Leipzigerstraße 61/62.

Garbenbänder und Bindegarn
abst an billigen Tagespreisen ab
C. Zurhose, Strobflecht- und Säckel-Fabrik, Telephon Nr. 13. Gerbstedt. Bahnh. Nr. 8.

Der reichhaltige Verkauf von **Horn- und hornlosen Böcken** in bestiger Meiner-Vielzahlverbe bei begonnen. Wagt nicht der vorheriger Anmeldung am Bahnhof Wittenberg
Louis Bauermeister Jun., Gut Siederndorf bei Sandersdorf, Bez. Halle.

Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Halle a. S., den 30. Juli 1919.

Bekanntmachung.

Der Kreistag des Saalkreises hat unter dem 24. Februar d. Js. den nachfolgenden 10. Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse des Saalkreises vom 28. April 1893 beschlossen, welcher nach Genehmigung seitens des Herrn Oberpräsidenten mit dem ausdrücklichen Bemerkn zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, daß er mit dem 25. September in Kraft tritt und von diesem Zeitpunkt ab auch für alle seitherigen Sparkasseninteressenten, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 des Statuts gekündigt oder zurückgezogen, haben, Gültigkeit hat.

10. Nachtrag

zu den Satzungen der Sparkasse des Saalkreises vom 28. April 1893. vom 24. August 1893.

Artikel 1.

Zu § 9, 1. Absatz: Hinter dem Worte „Kendant“ ist einzuschalten: „Mit der Amtsbezeichnung Sparkassendirektor“.

Zu § 9 und 3. Nachtrag: Hinter dem Worte „Kontrollleur“ ist einzuschalten: „ein Kassierer“.

Artikel 2.

Zu § 15, Absatz 6/7 und 4. Nachtrag, Artikel 2: zu streichen: „Alle Eintragungen in die Sparkassenbücher sind vom Kendanten und Kontrollleur bezw. von deren Stellvertreter gemeinschaftlich zu vollziehen“, dafür ist zu setzen: „Alle Eintragungen in die Sparkassenbücher sind von zwei Beamten zu vollziehen“.

Artikel 3.

Der zwischen § 18 und 19 einzuschaltende Paragraph 18a erhält folgenden Wortlaut:

1. Giroverkehr.

Die Sparkasse hat einen bargeldlosen Zahlungsverkehr im Wege der Giroüberweisung nach Maßgabe der Satzungen des Sparkassengiroverbandes Sachsen-Thüringen-Anhalt und der dazu satzungsmäßig erlassenen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der im Ministerial-Erlaß vom 20. April 1909 gegebenen Vorschriften eröffnet.

Der Geschäftsverkehr mit dem Publikum erfolgt durch eine Ortskassette.

Die Zentralstelle des Giroverbandes befindet sich bei der Sparkasse der Stadt Magdeburg. Für die Ausführung der Berrichtungen der Zentralstelle haftet der Verband. Der Saalkreis haftet daher nur, insoweit die Sparkasse als Verbandsmitglied haftet.

2. Scheck-, Depositen- und Kontokorrentverkehr.

Die Sparkasse kann nach Maßgabe der erlassenen ministeriellen Ausführungsvorschriften

- a) ihren Sparern die Abhebung der Sparguthaben mittels Schecks gestatten,
- b) neben dem Spareinlagenbetrieb den Depositen- und Kontokorrentverkehr unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung einführen.

Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse aus dem Scheck-, Depositen- und Kontokorrentverkehr stehen unter der im § 4 dieser Satzung ausgesprochenen Gewährleistung. Zum Betriebe des beschränkten Scheckverkehrs ist die Genehmigung des Kreispräsidenten, zum Betriebe des erweiterten Scheckverkehrs der selbständigen Depositen- und Kontokorrentverkehrs mit Scheck und Giroüberweisung die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich, welche aus Gründen der Sicherheit der Sparkasse jederzeit widerrufen werden kann.

3. Aufbewahren von Wertpapieren.

Die Sparkasse nimmt auf Grund der ministeriellen Verfügung vom 11. März 1915 Kriegasanleihe in Verwahrung und

Verwaltung (offene Depots) gegen Aushändigung eines Hinterlegungsscheines mit Nummernverzeichnis der hinterlegten Stücke. Der Hinterleger bleibt Eigentümer der Stücke und kann sie jederzeit zurückfordern. An Gebühren werden für das Jahr 20 Pfg. für jede angefangenen 1000 M. Nennwert der Kriegasanleihe, mindestens jedoch 50 Pfg. erhoben. Alljährlich am Jahreschlusse wird dem Hinterleger ein Verzeichnis seiner Papiere und ein Ausweis über den Verbleib der Zinsen zugestellt, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

Artikel 4.

Zu § 25 Absatz 4 und § 27 Absatz 2 sind anstatt der Worte „vom Kendanten“ zu setzen: „von einem Buchhalter“.

Zu § 26 als Zusatz hinter Absatz 1: „Auszahlungen sind zu verweigern, wenn gegen sie Einspruch erhoben worden ist. Der Einspruch muß innerhalb 8 Wochen durch gerichtliche Anordnung nach den Bestimmungen der Zivil-Prozess-Ordnung bestätigt werden, widrigenfalls er wirkungslos wird.“

Angenommen auf dem Kreistage des Saalkreises am 24. Februar 1919.

Halle, den 25. Juli 1919.

Der Kreistag des Saalkreises.

(gez.) von Krosigk, Hahn, G. Henze, R. Rost.

Bestätigt.

Magdeburg, den 11. Juli 1919.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

In Vertretung (gez.) Breyer.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten vom 23. Juli 1919 über Aufhebung der Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten vom 5. Mai 1919 2300 F und 2290 F und des § 1 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Sept. 1918 — 7871 O. P. II — betr. Höchstpreise für Milch, Butter, Käse und Quark wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 9. April 1919 für den Saalkreis hierdurch folgendes verordnet:

A. Milchhöchstpreise.

I. Der Höchstpreis für Vollmilch, Mager- und Buttermilch wird festgesetzt:

1. Vollmilch: Erzeugerhöchstpreis ab Stall 58 Pfg. für 1 Liter Erzeugerhöchstpreis beim Verkauf von Vollmilch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist, frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle), oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsverföndung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers frei Bestimmungsort 60 Pfg. für 1 Liter.

Für von Molkereien einwandfrei gelieferte Vollmilch wird ein Zuschlag von 4 Pfg. für 1 Liter gestattet.

2. Mager- und Buttermilch.

Beim Verkauf von Mager- und Buttermilch frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle oder, wenn kein Versand stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort (Erzeugerhöchstpreis) für 1 Liter 26 Pfg.

II. Beim Verkauf im Kleinhandel (Verbraucherhöchstpreis) mit Ausnahme der Industriegemeinden Ammendorf, Radewell, Osendorf, Diemitz, Büschdorf, Bruckdorf, Wörmitz, Wöllberg, Nietleben, Dölan, Rottensburg, werden die Preise wie folgt festgesetzt:

1. Verkauf durch den Erzeuger (Kuhhalter) ab Hof an den Verbraucher:

- a) Vollmilch für 1 Liter 60 Pfg.
- b) Mager- und Buttermilch für 1 Liter 26 "

2. Verkauf durch die Gemeindeverteilungsstelle:

- a) Vollmilch für 1 Liter 62 Pfg.
- b) Mager- und Buttermilch für 1 Liter 80 "

3. Verkauf durch Milchhändler oder Molkereien ab Baden oder im Straßenhandel:

- a) Vollmilch für 1 Liter 66 Pfg.
- b) Mager- und Buttermilch für 1 Liter 82 "

Die Preise der Milch und Butter werden die Besten der Eigenart den Industriegemeinden gleichgestellt werden wollen, haben einen diesbezüglichen Antrag an den Kreisaußschuß zu richten.

B. Höchstpreise für Butter.

I. Der Höchstpreis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel ab Versandstelle (Bahn- oder Schiffsverladestelle) oder frei Gemeindeverteilungsstelle fordern kann, wird:

1. Für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 560 Mk.
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Molkereibutter) auf höchstens 540 "
3. abfallende Ware auf höchstens 880 " für 50 Kilogramm festgesetzt.

II. 1. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), den der Hersteller beim Verkauf frei Versandstelle, oder frei Gemeindeverteilungsstelle fordern kann, wird auf höchstens 540 Mk. für abfallende Ware auf höchstens 880 " für 50 Kilogramm festgesetzt.

2. Der Verbraucherhöchstpreis für Butter darf höchstens betragen 6 " für 1/2 Kilogramm.

C. Höchstpreise für Quark, Käse und Molkeneiweiß.

	Herstellerpreis für 50 kg	Großhandelspreis für 50 kg	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse - Wassergehalt höchstens 85%)	110	-	-
2. Speisequark (Wassergehalt höchstens 75%)	110	120	1,40
3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse	140	160	1,80
4. Gereifter Quarkkäse (auch Rohkäse a. Sauermilchquark)	165	185	2,05
5. Labquark (Süßmilchquark, Rohstoff für Rohkäse nach Kassechem Verfahren, Wassergehalt höchstens 85%)	145	-	-
6. Rohkäse aus Labquark nach Kassechem Verfahren	195	215	2,35
7. Molkeneiweiß (Wassergehalt höchstens 85%)	115	135	1,55

D. Milchpreise und Lieferungsbedingungen für Milchpflichtlieferungen an Molkereien.

Die Preise und Lieferungsbedingungen für Milchpflichtlieferungen an Molkereien des Preises und für Milchlieferungen in Mager- und Buttermilch, sowie Butter vom den Molkereien an die Abnehmer werden wie folgt festgesetzt:

I. Preise.

1. Bezahlung der angelieferten Vollmilch: Grundpreis für 1 Liter 28 Pfg. für 1 Fettprozent außerdem. Demnach kostet 1 Liter Vollmilch mit einem Durchschnittsfettgehalt von 8 Prozent = 56 Pfg. Außerdem kommen die unter II aufgeführten Zuschläge für Anfuhrerschädigung hinzu.
2. Bezahlung der zurückgelieferten Mager- und Buttermilch für 1 Liter bei Entnahme bis 25 Prozent der Vollmilchlieferung 28 Pfg. bei Entnahme über 25 Prozent der Vollmilchlieferung 80 " für 1/2 Kilogramm.
3. Bezahlung für zurückgelieferte Butter 5,80 Mk. für 1/2 Kilogramm.

II. Anlieferungsbedingungen.

1. Die Anlieferung der Milch muß täglich frei Molkerei geschehen unter Benutzung schon bestehender Anlieferungsanstalten.
2. Für die freie Anlieferung hat die Molkerei Anfuhrerschädigung zu zahlen wie folgt: Bei Anlieferung im Orte selbst 1 Pfg. je Liter. Entfernung bis zu 3 Kilometer 2 " " " " von 3-7 Kilometer 3 " " " " über 7 Kilometer 4 " " " "

Bei Abholung der Milch durch die Molkerei fällt dieser Zuschlag fort. Die Bestellung der Kannen obliegt den Lieferanten. Sofern solche teilweise von der Molkerei gestellt werden, kann von der Molkerei 1/2 Pfg. für jedes angelieferte Liter in Abzug gebracht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1919 in Kraft. Halle, den 29. Juli 1919.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.

A. B.: Freiherr von Nordlicht, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Es sind uns 195 Bentner Geflügelgebäck überwiesen worden. Anträgen von Angehörigen des Saalkreises hierauf sehen wir entgegen.

Halle, den 23. Juli 1919.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.

B. D. Freiherr von Nordenficht, Regierungsassessor.

Geschäftsschluß der Apotheken an Sonn- und Feiertagen.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 5. Februar 1919, Art. 3 und der Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 § 40 bestimmte ich

1. für Orte mit nur einer Apotheke:

An Sonn- und Feiertagen ist die Apotheke um 1 Uhr nachm. zu schließen. Von diesem Zeitpunkt ab bis Montag bzw. dem nächsten Werktag 8 Uhr vormittags ist sie nur dienstbereit zu halten.

Bisher in Einzelfällen von mir erteilte widerrufliche Genehmigungen zur wechselweisen völligen Schließung allein gelegener Apotheken in benachbarten Orten bleiben weiter in Kraft.

2. für Orte mit mehreren Apotheken (außer Halle a. S.):

An Sonn- und Feiertagen ist nur eine Apotheke zu vollem Dienst einschließlich des anschließenden Nachtdienstes bis Montag bzw. dem nächsten Werktag 8 Uhr vormittags offen zu halten. Die übrigen Apotheken sind zu schließen. Den erforderlichen Wechsel vereinbaren die Apothekenvorstände unter sich.

3. für Halle a. S.:

Sonn- und Feiertags sind die Apotheken in Halle bis 1 Uhr nachmittags offen zu halten. Von 1 Uhr nachmittags ab und für den Nachtdienst bis Montag bzw. dem nächsten Werktag 8 Uhr vormittags bleiben, wie bisher, von den 3 Apotheken in der Stadtmitte eine und von je vier der 16 übrigen Apotheken je eine abwechselnd offen, die übrigen sind zu schließen.

4. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen unterliegen meiner Genehmigung.

5. Allgemein.

Durch Anschlag im Apothekenverkaufsraum ist diese Regelung zur Kenntnis des Publikums zu bringen. An geschlossenen Apotheken ist von sichtbar, nachts, wenn nötig, zu besuchender Stelle durch Ausweis dem arzneiforschenden Publikum nachzuweisen, welche Apotheken zurzeit offen sind.

M e r s e b u r g, den 12. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: gez. B o l p e.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat folgende Höchstpreise

bei	für Erzeuger:	für Großhändler:
Erbisen	20	30
Stangen- und Buschbohnen	25	35
Wachs- und Perlbohnen	35	45
Puff- und Saubohnen	15	23
Möhren und Karotten		
a) gebündelt und gewaschen (Bahnversand verboten)	10	15
b) ohne Kraut	8	13
Frühkohlrabi ohne Kraut oder mit jungem Laub (Herzblättern)	7	10
Frühweißkohl	10	16
ab 8. August	7	11
Frühwirsingkohl	12	18
ab 8. August	9	14
Frührotkohl	18	24
Frühwiebeln (Stechwiebeln ohne Kraut)	25	32
Pfeffrige je Pfund mit Wirkung ab 1. August festgesetzt.		

Die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise bleibt dem Kreis kommunalverbänden wie bisher in üblicher Weise überlassen.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

gez. von Peistel.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat mit sofortiger Wirkung nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

bei	für Erzeuger:	für Großhandel:
Möhren und Karotten		
a) mit Kraut (Bahnversand verboten) gebündelt und gewaschen	20	30
b) ohne Kraut	8	13
Frühkohlrabi mit jungem Laub	12	19
Frühweißkohl	14	21
Frühwirsingkohl	16	23

Pfeffrige je Pfund. Die übrigen diesseits festgesetzten Höchstpreise bleiben unverändert.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung.

In § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (R.Vl. C. 525) ist bezüglich der Selbstverfoger folgendes bestimmt:

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebaurem Brotgetreide und selbstgebaure Gerste verbrauchen:

1. Zur Ernährung der Selbstverfoger und zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichs-ernährungsminister mit Zustimmung des Staatsanwaltschaftes festgesetzten Mengen; die zur Fütterung bestimmten Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;
2. Zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Fektar:
an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm, an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm, an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
an ungegerbtem Spelz bis zu dreihundert Kilogramm, an Spelzern bis zu zweihundertzehn Kilogramm, an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm, an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte.

Als Selbstverfoger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des Landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder Leibgebirge (Altenteil, Auszug, Ausgebirge, Leibzucht) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Zu 1 hat das Landesgetreideamt mitgeteilt, daß die bisherige Menge für Selbstverfoger in Brotgetreide und Gerste vorläufig bestehen bleibt. Diese Menge beträgt auf den Kopf und Monat an Brotgetreide 9 kg und an Gerste 2 kg. Auch der Ausmahlungsatz von 94 % für Brotgetreide und 85 % für Gerste bleibt vorläufig bestehen.

Alle vorstehend als Selbstverfoger bezeichneten Personen, welche für sich und ihre Wirtschafts- und Haushaltsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstverfoger sofort der Ortsbehörde anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) bezw. das ihnen vertraglich als Naturallohn zuzehende Brotgetreide zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstverfoger benannten Personen bis zum 15. August 1920 ausreicht. Gleichzeitig ist der Name und Wohnort des Mühlenbesizers anzugeben, bei dem sie das Getreide vermahlen lassen wollen.

Die Mahl- und Schrotarten werden im neuen Erntejahr wieder von uns ausgestellt und den Ortsbehörden zur Ausbändigung übersandt werden.

Es wird bemerkt, daß nach dem Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 7. April 1919 den in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen als Naturallohn nur die gesetzlichen Selbstverfogermengen gewährt werden dürfen und daß für die in den abgeschlossenen Verträgen etwa vereinbarten Mehrmengen eine Entschädigung in Geld einzutreten hat.

Halle, den 28. Juli 1919.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.

H. B. Freiherr von Nordenflicht, Regierungsassessor.

Abänderung

der Kreispolizei-Verordnung betreffend die Reinigung der Schornsteine vom 24. Oktober 1904 (amtliche Beilage zu Nr. 575 der Halle'schen Zeitung vom Jahre 1904) bezw. der Nachträge vom 28. Dezember 1916 (amtliche Beilage zu Nr. 80 der Halle'schen Zeitung) und 6. Juni 1918 (amtliche Beilage zu Nr. 322 der Halle'schen Zeitung).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie unter Bezugnahme auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreisaußschusses der § 2 der Kreispolizei-Verordnung vom 24. Oktober 1904 betreffend das Reinigen der Schornsteine bezw. der Abänderungen desselben vom 28. Dezember 1916 und 6. Juni 1918 wie folgt weiter geändert:

§ 2.

Für das Reinigen eines Schornsteines sind an den Schornsteinleger zu erlösen:

- a) in einem einstöckigen Gebäude 80 Pfg.,
- b) in einem zweistöckigen Gebäude 40 Pfg.
— für jedes weitere Stockwerk 10 Pfg. mehr —
- c) für das Fegen eines bestimmbaren Schornsteins 5 Pfg. zusätzlich zu den unter a und b angeführten Sätzen,
- d) für das Fegen von Schornsteinen in Bad- und Brauhäusern, sowie Schmieden und in sonstigen gewerblichen Betrieben und von solchen in Gebäuden mit Zentralheizung in Gebäuden mit einem Stockwerk 60 Pfg.
— für jedes weitere Stockwerk 5 Pfg. mehr. —
Boden und Keller, in denen sich Feuerungsanlagen befinden, sind als Stockwerke zu berechnen,
- e) für das Ausbrennen eines Schornsteines (einschl. der Beseitigung des Rußes) der feste Satz von 2,50 Mk.
— das Brennmaterial ist vom Hauseigentümer zu liefern —
- f) bei Rohbauabnahme für jeden Schornstein 1 Mk.

Halle a. S., den 14. Juli 1919.

Der Landrat des Saalkreises.

H. B. Freiherr von Nordenflicht, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fleckfieber-Erkrankungen mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 — R. G. Bl. 806 — jede Erkrankung und jeder Todesfall an Fleckfieber (Mediophus) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, unverzüglich der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizei-Verwaltung) anzuzeigen ist.

Zur Anzeige verpflichtet sind nach § 2 des erwähnten Gesetzes

- a) der zugezogene Arzt,
- b) der Haushaltungsvorstand,
- c) jede mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
- d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Erkrankung oder der Todesfall sich ereignet hat.

Halle, den 25. Juli 1919.

Der Landrat des Saalkreises.

H. B. Freiherr von Nordenflicht, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Nach Schluß des Saatgutvertrages für das Erntejahr 1918 machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Befreier den Abschnitt A der belieferten Saatarten an die Reichsgetreidestelle und die Abschnitte B und C an uns einzureichen haben. Nichtbelieferte Saatarten sind ebenfalls an uns zurückzugeben.

Etwa noch im Besitz von Erzeugern, zugelassenen Händlern und Verbrauchern befindliches unverwendetes Saatgut ist gemäß § 10 der Saatvertragsordnung vom 27. Juni 1918 dem zuständigen Unterkommissionär zum Anlauf für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband zu übergeben.

Halle, den 29. Juli 1919.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.

H. B. Freiherr von Nordenflicht, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Der Herr Reichs- und Preussische Staatskommissar für das Wohnungswesen hat eine Druckschrift über baupolizeirechtliche Vorschriften erscheinen lassen. Diese kann von Carl Seymann's Verlag in Berlin W 8, Mauerstraße 43-44, zum Preise von 2,50 Mk. bezogen werden.

Halle, den 29. Juli 1919.

Der Landrat des Saalkreises.

H. B. Freiherr von Nordenflicht, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

In der Woche vom 3. August bis 9. August kommen auf die Fettmarkte Nr. 6 im Saalkreis an Speisesetten zur Verteilung: 50 Gramm Auslandsbutter und 100 Gramm Margarine als Sonderzuteilung an einen Versorgungsberechtigten.

Neinberg, den 28. Juli 1919.

Kreisfettstelle des Saalkreises.

H. Dechow.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß der Verkauf von Brotgetreide oder Gerste auf dem Halm ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 verboten und nach §§ 80 und 81 daselbst strafbar ist. Unter das Verbot des § 4 fallen auch Veräußerungen im Wege der freiwilligen Versteigerung sowie Pacht-, Miet- und sonstige Verträge, die eine Umgehung dieses Verbots bezwecken. Alle vor dem 21. Juni 1919 abgeschlossenen Verträge dieser Art sind nach § 4 Abs. 2 nichtig.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 vor dem 16. August 1919 nach § 15b der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 nicht abgeschlossen werden dürfen und Zuwiderhandlungen nach §§ 80 und 81 bestraft werden. Solche Verträge, die vor dem 21. Juni 1919 abgeschlossen worden sind, sind ebenfalls nichtig.

In § 80, 2 ist bestimmt, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und § 15b Satz 1 zuwiderhandelt. Nach § 81 kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden, sofern eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Halle, den 29. Juli 1919.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.

J. D. Frhr. von Nordenflycht,
Regierungsassessor.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung.

Die Mansfeldische Kupferchiefer bauende Gewerkschaft zu Eisleben hat beantragt, ihr auf Grund des § 46 fig. des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, das Wasser der Saale am Rothenburger Wehr von 1,54 m an bis auf 1,66 m am Oberpegel der Rothenburger Schleue anzustauen, um ihr Rothenburger Werk ausreichend mit Wasser zu versorgen. Gemäß §§ 65 bis 67 des Wassergesetzes wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekanntgemacht, daß die Zeichnungen bei den Landratsämtern in Halle und in Eisleben sowie bei dem Bezirksauschuß in Merseburg eingelehen werden, und daß Widersprüche gegen die Verleihung, sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Verhütung nachteiliger Wirkungen der Verleihung und Ansprüche auf Entschädigung bei dem unterzeichneten Bezirksauschuß schriftlich in 2 gleichlautenden Stücken oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können. Für die Erhebung von Widersprüchen wird eine Frist bis zum 15. August 1919 gesetzt. Wer bis zu diesem Tage gegen die nachgezeichnete Verleihung Widerspruch nicht erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht und kann wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des der Mansfeldischen Kupferchiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben künftig verliehenen Rechtes die Unterlassung der Entwasserung nicht mehr verlangen, vielmehr nur noch die Herstellung und Unterhaltung von solchen Einrichtungen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen oder Entschädigungen verlangen.

Innerhalb der gesetzten Frist sind auch solche Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung der Saale zu stellen, durch welche die von der Mansfeldischen Kupferchiefer bauenden Gewerkschaft beabsichtigte Benutzung dieses Flusses beeinträchtigt werden würde; spätere Anträge auf Verleihung werden in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Diesen Anträgen sind eine Beschreibung, ein Lageplan und ein Bauplan je in drei Ausfertigungen beizufügen.

Zur Erörterung der Widersprüche und der sonstigen erhobenen Ansprüche wird Termin in Rothenburg an der Saale-Schleue vor dem Regierungsrat von Helmolt am

Dienstag, den 26. August d. Js., mittags 1 Uhr

angelegt. Hierzu werden die Unternehmer, die Widerspruchenden und die sonstigen Beteiligten mit dem Bemerken vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung vorgegangen werden wird.

Merseburg, den 12. Juli 1919.

Der Bezirksauschuß.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 647) wird für das Gebiet der Provinz Sachsen angeordnet:

1. Beim Verkauf von Schlachtvieh durch den Viehhalter darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen bei:

- | | |
|--|----------|
| 1. a) geringgenährten Rindern einschließlich geringgenährten Fressern (Klasse C) | 80 Mfr. |
| b) fleischigen Rindern (Klasse B) | 110 Mfr. |
| c) ausgemähten und vollfleisch. Rindern (Klasse A) | 130 Mfr. |
| 2. Schlachttälfern im Alter unter 3 Monaten | 120 Mfr. |
| 3. Schlachtschweinen | 150 Mfr. |
- Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere außerdem einen Weg von mindestens 5 km bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Die durch diese Vorschrift festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise und gelten für den Verkauf durch den Erzeuger, soweit nicht anderes bestimmt ist.

II. Für den Verkauf von Ferkeln und Käuferschweinen durch den Viehhalter gilt als Richtpreis bei:

1. Ferkeln bis zum Gewicht von 15 kg für das kg Lebendgewicht ein Preis bis zu 10 Mark.
2. Käuferschweinen im Gewicht von mehr als 15 kg Lebendgewicht ein Preis bis zu 6 Mark.

Die Richtpreise gelten bei dem gewerbsmäßigen, wie bei dem nichtgewerbsmäßigen Kauf und Verkauf von Ferkeln und Käuferschweinen.

Der Käufer von Ferkeln oder Käuferschweinen kann den von ihm über den Richtpreis einschließlich der zulässigen Vergütung hinaus gezahlten Betrag innerhalb eines Jahres vom Tage des Kaufab schlusses an vom Verkäufer zurückfordern.

III. Unsere Bekanntmachungen vom 7. August 1918 betreffend Höchstpreise für Rinder und vom 15. Februar 1917 betreffend Preise für Kälber und Schweine werden hiermit aufgehoben. Die Bekanntmachung vom 8. März 1918 behält, soweit sie den Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht widerspricht, ihre Gültigkeit.

IV. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 19. Juli 1919 in Kraft. Magdeburg, den 26. Juli 1919.

Preussische Provinzial-Steuerstelle.
Breyer.

Es gibt keine Drucksache

die wir nicht ausführen könnten und deren durchschlagende Wirkung nicht vollen Erfolg erzielte. Verständnisvolle Ausarbeitung und sorgfältigste technische Herstellung jedes Druckauftrages sind Spezialität der

**Buch- u. Kunstdruckerei
Otto Thiele
Halle - Saale**

„Metke, der Teufel“, eine Erzählung von Hermann Stehr. Kürschners Bücherstab Nr. 1234. Hermann Hillger Verlag, Berlin W. 9. Preis 50 Pfg.

— Schneider, Frz. D. J.: Staat, Kirche und Volk. Was sie einander leisten und schulden — trotz aller Trennung. Ein Wort der Aufklärung für die kommenden Kirchentage. Verlag von E. Vertelsmann, Gütersloh. Preis 30 Pfg.

— Knofe, Arnold: Was soll unsere Tochter werden? Ein beratender Führer bei der Berufswahl. Verlag von Quelle u. Meyer in Leipzig. Bezugspreis: Geb. 3 M., geb. 4 M.

— Kluge, Prof. Dr. Friedrich: Unser Deutsches. Vorträge und Aufsätze. Verlag von Quelle u. Meyer, Leipzig. Preis geb. 2,50 M.

— Schwabe, Generalleutnant: Die Technik im Landkrieg. Aus der Sammlung „Wissenschaft und Bildung“. Verlag von Quelle u. Meyer, Leipzig. Preis geb. 2,50 M.

Alle Formulare

für **Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Schiedsmänner, Stabesbeamte** sowie für **Fleischbeschauer**, hält stets vorrätig

**Otto Thiele, Buchdruckerei und Verlag,
Halle a. S., Leipzigerstraße 61/62.**